



Sachbearbeiter : Frank Wekker

Aktenzeichen : 902.41

Vorlage Nr. : GR 216

Datum : 28.10.2011

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Nachtrag 2011

Thema:

Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung 2011

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 08.11.2011

Nachtragssatzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald für das **Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 01. Juli 2004 (GBl. S. 469,489) hat der Gemeinderat am _____ folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan 2011 wird wie folgt geändert:

Es erhöhen sich

1. Die Einnahmen und Ausgaben des

Verwaltungshaushaltes	um	1.258.000 Euro	auf	17.564.700 Euro
Vermögenshaushaltes	um	563.450 Euro	auf	2.218.450 Euro
<hr/>				
Haushaltsvolumen	um	1.821.450 Euro	auf	19.783.150 Euro

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bleibt unverändert.
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt unverändert.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite
vermindert sich um 1.700.000 Euro auf 5.500.000 Euro

§ 3

Der Stellenplan bleibt unverändert

Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer wurden in der Hebesatzsatzung vom 22.06.2010 mit Wirkung zum 01.01.2010 festgesetzt. Sie betragen für die

Grundsteuer A	365 v.H.
Grundsteuer B	430 v. H.
Gewerbesteuer	340 v. H.

Furtwangen, den 08.11.2011

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Nach § 82 Gemeindeordnung (GemO) kann die Haushaltssatzung nur bis zum Ende des Haushaltsjahres durch eine Nachtragssatzung geändert werden.

Eckpunkte der Änderungen gegenüber der Haushaltssatzung vom 18.01.2011:

- **Keine** „umgekehrte Zuführung“ (Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt) von 490.500 Euro
sondern
- **Zuführung** vom Verwaltungshaushalt **zum Vermögenshaushalt** von 563.450 Euro
- Mögliche **Fehlbetragsabdeckung** von **808.150 Euro** statt 15.130 Euro
- Reduzierung der **Kassenkreditemächtigung** um 1,7 Mio. Euro auf 5,5 Mio. Euro

(Weitere Ausführungen siehe beigefügte Anlage)

Stand der Vorberatungen

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2011 wurde am 18.01.2011 beschlossen.

Kosten und Finanzierung

./.